



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/3771/2020

Schwaz, den 11.11.2020

Betreff: Innsbrucker Straße – Bauvorhaben RAIKA-Quartier – Aufstellung eines Gerüstes – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Marco Fuchs – 0664/816 0390
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Aufstellung eines Gerüstes in der Innsbrucker Straße durch die Firma STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 23.11.2020 bis derzeit 30.04.21, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für den östlichen Gehsteig der Innsbrucker Straße wird die Überbauung mit einem Gerüst unter der Maßgabe der Errichtung eines Fußgängertunnels zwischen der Ullreichstraße und der RAIKA-Passage grundsätzlich genehmigt.
2. Das Gerüst hat in den Nachtstunden beleuchtet zu werden.
3. Die vom Gerüst hervorstehenden Teile sind durch die Anbringung von Reflektionsmaterialien sichtbar zu machen.
4. Im Bereich des Gerüstes ist für die Aufstellung der Parkstreifen durch Halte- und Parkverbote gem. § 52 Ziff. 13b StVO mit dem Zusatz „am 23. + 24.11.2020 in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 freizuhalten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz